

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG der Stadtgemeinde Lienz

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat mit Beschluss vom 02.12.2014 auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Stadtgemeinde Lienz hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.

(2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen, im Falle der Ausfolgung von Müllsäcken mit der Ausfolgung.

§ 3 Bemessungsgrundlage der Grundgebühr und der weiteren Gebühr

(1) Die Grundgebühr wird bei der regelmäßigen und variablen Entleerung nach der Art, Zahl und Größe der einem Grundstück zugewiesenen Müllbehälter bzw. zugeteilten Müllsäcke, bei den Müllbehältern zusätzlich nach dem jeweiligen Abholrhythmus bemessen.

(2) Die weitere Gebühr wird nach der Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück tatsächlich entleerten Müllbehälter, im Falle der Ausfolgung von Müllsäcken nach der Art, Zahl und Größe der tatsächlich ausgefolgten Müllsäcke bemessen.

§ 4 Gebührensätze¹

Die Abfallgebühren (Grundgebühr und weitere Gebühr für Müllbehälter und Müllsäcke) werden wie folgt festgesetzt:

¹ Zuletzt geändert mit GR-Beschluss vom 21.11.2023; in Kraft getreten am 01.01.2024.

Grundgebühr für Behälter zur Sammlung des Restmülls und der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle:

| wöchentlicher Tarif | Abholrhythmus wöchentlich |
|-----------------------------------|---------------------------|
| pro 80-Liter Kunststoffbehälter | 3,55 Euro |
| pro 120-Liter Kunststoffbehälter | 5,54 Euro |
| pro 240-Liter Kunststoffbehälter | 11,19 Euro |
| pro 660-Liter Kunststoffbehälter | 30,87 Euro |
| pro 800-Liter Stahlblechbehälter | 38,47 Euro |
| pro 5000-Liter Absetzmulde | 257,57 Euro |
| pro 240-Liter Kunststoff-Biotonne | 6,40 Euro |
| pro 120-Liter Kunststoff-Biotonne | 3,20 Euro |
| pro 80-Liter Kunststoff-Biotonne | 2,18 Euro |

| zweiwöchentlicher Tarif | Abholrhythmus 14-tägig |
|----------------------------------|------------------------|
| pro 80-Liter Kunststoffbehälter | 5,03 Euro |
| pro 120-Liter Kunststoffbehälter | 7,63 Euro |
| pro 240-Liter Kunststoffbehälter | 15,38 Euro |
| pro 660-Liter Kunststoffbehälter | 42,30 Euro |
| pro 800-Liter Stahlblechbehälter | 52,33 Euro |
| pro 5000-Liter Absetzmulde | 336,08 Euro |

| Grundgebühr (variable Entleerung) | Abholrhythmus variabel |
|-----------------------------------|------------------------|
| pro 80-Liter Kunststoffbehälter | 3,55 Euro |
| pro 120-Liter Kunststoffbehälter | 5,54 Euro |
| pro 240-Liter Kunststoffbehälter | 11,19 Euro |
| pro 660-Liter Kunststoffbehälter | 30,87 Euro |
| pro 800-Liter Stahlblechbehälter | 38,47 Euro |
| pro 5000-Liter Absetzmulde | 257,57 Euro |

Bei der variablen Entleerung bemisst sich die Grundgebühr je einem Grundstück zugewiesenen Behälter nach den tatsächlich erfolgten Abfuhrten. Mindestens gelangt jedoch eine Grundgebühr pro Behälter und Woche zur Vorschreibung.

| Grundgebühr pro Abfuhr | Abholrhythmus variabel |
|--|------------------------|
| pro 800-Liter Stahlblechbehälter (Grünschnitt) | 20,08 Euro |
| pro 35-Liter Kunststoff-Biotonne | 0,92 Euro |

Weitere Gebühr für Behälter zur Sammlung des Restmülls und der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle:

| | |
|--|-------------|
| pro Entleerung eines/einer | |
| 80-Liter Kunststoffbehälters | 1,03 Euro |
| 120-Liter Kunststoffbehälters | 5,54 Euro |
| 240-Liter Kunststoffbehälters | 10,74 Euro |
| 660-Liter Kunststoffbehälters | 29,05 Euro |
| 800-Liter Stahlblechbehälters | 34,20 Euro |
| 5000-Liter Absetzmulde | 154,66 Euro |
| pro Entleerung eines/einer | |
| 800-Liter Stahlbehälters (Grünschnitt) | 37,28 Euro |
| 240-Liter Kunststoff-Biotonne | 8,32 Euro |
| 120-Liter Kunststoff-Biotonne | 4,17 Euro |
| 80-Liter Kunststoff-Biotonne | 2,97 Euro |
| 35-Liter Kunststoff-Biotonne | 2,49 Euro |

Grundgebühr und weitere Gebühr für Säcke zur Sammlung des Restmülls und der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle:

| | |
|---|-----------|
| pro 70-Liter Kunststoff-Restmüllsack (Grundgebühr 3,09 Euro + weitere Gebühr 3,63 Euro) - insgesamt | 6,72 Euro |
| pro 110-Liter Grünabfallsack (Grundgebühr 1,29 Euro + weitere Gebühr 4,93 Euro) - insgesamt | 6,22 Euro |
| pro 60-Liter Grünabfallsack (Grundgebühr 1,29 Euro + weitere Gebühr 3,36 Euro) - insgesamt | 4,65 Euro |

In allen angeführten Gebühren ist die Umsatzsteuer in Höhe von 10 Prozent enthalten.“

§ 5

Vorschreibung und Fälligkeit der Abfallgebühren

- (1) Bei einer regelmäßigen Entleerung der Müllbehälter erfolgt die Vorschreibung der Grundgebühr und der weiteren Gebühr jeweils im April und im Oktober eines jeweiligen Jahres.
- (2) Bei einer variablen Entleerung der Müllbehälter erfolgt die Vorschreibung der Grundgebühr und der weiteren Gebühr vierteljährlich im Nachhinein.
- (3) Die Grundgebühr und die weitere Gebühr für zusätzliche Säcke zur Sammlung des Restmülls und der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.

(4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Stadtgemeinde Lienz zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam. Bei Neuansmeldungen, Abmeldungen und Ummeldungen von Müllbehältern während des Jahres wird die anfallende Grundgebühr aliquot nach Monaten und die weitere Gebühr nach der Zahl der tatsächlich entleerten Müllbehälter vorgeschrieben.

§ 6

Gebührensuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechts, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft

(2) Gleichzeitig treten frühere Abfallgebührenordnungen außer Kraft.